

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

– Erteilung eines Vorbescheides –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides

Kreis Siegen-Wittgenstein
Siegen, den 10.02.2024
Az.: 70.1-970.0043/23/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Vorbescheid hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Erndtebrück an den folgenden Standorten erteilt:

WEA 05: Gemarkung Birkefehl, Flur 2, Flurstück 99
WEA 06: Gemarkung Birkefehl, Flur 2, Flurstück 83, 85

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügende Teil** des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

A Entscheidung

Der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg,

wird auf Antrag vom 10.11.2023 aufgrund von § 9 in Verbindung mit §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtet S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgender Vorbescheid erteilt:

Der Errichtung und dem Betrieb

von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Fabrikat:	VESTAS
Typ:	V 162 mit 6,2 MW elektr. Nennleistung
Rotor-Durchmesser:	162 Meter
Gesamthöhe:	250 Meter (Nabenhöhe 169 Meter)

im Außenbereich in 57339 Erndtebrück an den Standorten mit folgenden Koordinaten

Anlagen- nummer	Standort			Koordinaten in		Gesamt- höhe max. NNH (m)
	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89/UTM	WGS 84	
WEA05	Birkefehl	2	99	Ost 450295 Nord 5652579	Länge 8° 17' 28,7" Breite 51° 01' 21,4"	820,00
WEA06	Birkefehl	2	83,85	Ost 450819 Nord 5652564	Länge 8° 17' 55,6" Breite 51° 01' 21,1"	826,00

stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegen.

Dieser Vorbescheid wird in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt E in Bezug genommenen Unterlagen und unter den in den folgenden Abschnitten C und D aufgeführten Rahmenbedingungen erteilt.

B Umfang des Vorbescheides

Der Vorbescheid umfasst:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück widerspricht,
- die Zulässigkeit hinsichtlich der militärischen Belange in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Radaranlage Erndtebrück (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB)
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf luftverkehrsrechtliche Belange

unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 BauGB in Bezug auf die vorgenannten Standortkoordinaten.

Der Bescheid enthält neben im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Vorgaben zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf Luftverkehrsrecht, zu Belangen der Bundeswehr und zur planungsrechtlichen Zulässigkeit u. a. die folgenden Hinweise:

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
2. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.
3. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die v. g. Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. (vgl. § 9 Abs. 2 BImSchG)

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Montag, den 12.02.2024 bis einschließlich Montag, den 26.02.2024

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 333-2066 oder
- Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Aufgrund eines Angriffes auf die Informationstechnologie des IT-Dienstleisters SIT kann es zu Einschränkungen der telefonischen Erreichbarkeit der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein kommen. Alternativ kann daher ein Termin auch unter immissionsschutz@kreisswi.de vereinbart werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.siegen-wittgenstein.de.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zuge stellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Vorbescheidverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft –
Siegen, den 10.02.2024

Im Auftrag

gez. Dominik Weber